

befugnisse in das Eigentumsrecht der Bürger konstituiert.

Um diese Tatsachen zu vertuschen, baut man einen „supra-nationalen Rechtsschutz“ auf: europäische Sondergerichte, deren Spezifikum es ist, daß sie an nationales Recht nicht gebunden sind, daß ihren Entscheidungen kein kodifiziertes Recht, sondern nur Ermessen zugrunde liegt.

Es ist die Aufgabe unserer Staats- und Rechtswissenschaft, den engen Zusammenhang zwischen der Drosselung der nationalen Selbstbestimmung auf der einen, der Zerstörung von Recht und Gesetzlichkeit, der Untergrabung jeder festen Rechtsordnung auf der anderen Seite nachzuweisen. So wird sich zeigen, daß die „supra-nationalen“ Organisationen, die im Zuge des Ausbaues des Nordatlantikkpaktens errichtet werden sollen, notwendig zur Verschärfung der Gegensätze innerhalb der in das Nordatlantikkpaktsystem einbezogenen Staaten führen und daß ihre Politik der Aufrüstung und Kriegsvorbereitung dem wahren Willen und den wahren Interessen der Völker diametral entgegengesetzt ist.

Die Erklärung der Klage zu Protokoll des Richters als Ausdruck eines allgemeinen Prinzips des demokratischen Zivilprozesses

Von Dr. WERNER ARTZT, Berlin

In dem Beschluß des Bezirksgerichts Potsdam vom 31. Juli 1953 (NJ 1953 S. 719) wird festgestellt, daß gegen den erkennenden Richter die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, wenn er die Klage selbst zu Protokoll genommen hat. Nathan tritt in einer Anmerkung zu diesem Beschluß (ebenda) dieser Auffassung entgegen. Die Frage berührt die grundsätzliche Stellung und die Befugnisse des Richters in unserem Zivilprozeß. Ihre Untersuchung ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Einmal betrifft sie die Anwendung der Zivilprozeßordnung durch unsere Gerichte, zum anderen berührt sie die Entwicklung von Prinzipien in Vorbereitung einer neuen Verfahrensordnung. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, weitere Untersuchungen hierüber anzustellen.

Nathan wirft die Frage auf, ob der Richter überhaupt selbst die Klage zu Protokoll nehmen kann. Er bejaht dies unter Hinweis auf § 163 Abs. 3 ZPO, wonach der Richter auch in der Verhandlung selbst die Protokollierung an sich ziehen kann. Er weist mit Recht darauf hin, daß die Protokollierung der Klage nach § 496 Abs. 2 ZPO eine Prozeßhandlung darstellt, bei der „die Geschäftsstelle als staatliches Organ, als Teil des Rechtspflegeapparates mitwirkt“. Die Zivilprozeßordnung kennt eine Fülle von Prozeßhandlungen der Parteien, bei denen in der Form der Protokollierung die Geschäftsstelle bzw. der Sekretär mitwirken. Aber das aus der Gesamtheit dieser Vorschriften sich ergebende allgemeine Prinzip wirft die grundsätzliche Frage auf, ob nach der Zivilprozeßordnung bei allen diesen Prozeßhandlungen auch der Richter die Funktion des Sekretärs ausüben kann. Um zu der erforderlichen Verallgemeinerung zu gelangen, ist es erforderlich, sich mit den einzelnen Bestimmungen bekannt zu machen.

Es kann zu Protokoll erklärt werden: Das Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters (§ 44 ZPO), der Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Freigabe einer Sicherheit (§ 109 ZPO), das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts (§ 118 ZPO), das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens (§ 248 ZPO), das Gesuch eines Zeugen um Abstandnahme von der Verurteilung in Strafe und Kosten wegen seines Ausbleibens im Termin (§ 381 ZPO), Angabe von Gründen und ihre Glaubhaftmachung durch einen Zeugen bei Verweigerung des Zeugnisses (§ 386 ZPO), dasselbe bei dem Sachverständigen (§ 402 ZPO), das Gesuch um Beweissicherung (§ 486 ZPO), Klagen, Anträge und Erklärungen von Prozeßparteien (§ 496 ZPO), Einlegung der Beschwerde (§ 569 ZPO), Erklärung des Be-

So wird sich zeigen, daß Recht und Gesetzlichkeit die nationale Selbstbestimmung der Völker zur Voraussetzung haben und daß eine feste Rechtsordnung und strikte Gesetzlichkeit nur dort bestehen können, wo die nationale Selbstbestimmung und die Volkssouveränität gesichert sind. Darum ist die Schaffung eines demokratischen, souveränen deutschen Staates mit der Existenz jener Verträge, die Westdeutschland an das aggressive Nordatlantikkpaktsystem ketten, unvereinbar.

Die Entwicklung unserer Deutschen Demokratischen Republik und der Ausbau unseres demokratischen Staates der Arbeiter und Bauern hat uns einen großen Erfahrungsschatz vermittelt, der uns befähigt, diese Analyse und Kritik der Entwicklung in Westdeutschland durchzuführen. So werden wir in der Lage sein, unseren Brüdern und Schwestern in Westdeutschland zu zeigen, welchen Weg das deutsche Volk gehen muß, um sich aus der Zange der imperialistischen Widersprüche zu befreien und die Fundamente einer gesicherten Zukunft in einem souveränen, demokratischen Nationalstaat zu legen.

schwerdegegners zur Beschwerde (§ 573 ZPO), Antrag auf Entmündigung und Antrag auf Aufhebung derselben (§§ 647, 680, 676, 685 ZPO), Antrag auf Rückgabe der Sicherheit nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (§ 715), Gesuch um Anordnung eines Arrestes (§ 920 ZPO), Erhebung des Widerspruchs (§ 924 ZPO), dasselbe für einstweilige Verfügungen (§ 936 ZPO), Antrag im Aufgebotsverfahren (§ 947 ZPO); hinzu kommen noch einige Fälle, in denen die Protokollierung zulässig ist, ohne daß das Gesetz es ausdrücklich besagt, nämlich: das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 37 ZPO), der Antrag auf Kostenfestsetzung (§ 104 ZPO), der Antrag auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Sekretärs (§ 576 ZPO) und Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 ZPO).

In keinem der vorgenannten Fälle sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, daß der Antrag bzw. das Gesuch auch durch den Richter protokolliert werden kann. Hingegen gibt es wenige gesetzliche Bestimmungen, die besagen, daß der Antrag auch gegenüber dem Gericht erklärt werden kann. In diesen Fällen ist aber nicht die Form des richterlichen Protokolls gewählt worden, sondern des Antrages in einem Prozeßtermin vor dem Gericht. Es handelt sich einmal um die Bestimmung des § 381 ZPO: Das Gesuch des ausgebliebenen Zeugen um Abstandnahme von seiner Verurteilung in Strafe und Kosten kann auch mündlich in dem zur Vernehmung des Zeugen bestimmten neuen Termin angebracht werden. Die andere Bestimmung betrifft § 500 ZPO, die lautet:

„An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien ohne vorherigen Antrag und ohne Terminbestimmung zur Güteverhandlung vor Gericht erscheinen. In diesem Falle ist, wenn bei Beendigung des Termins die Sache im Güteverfahren anhängig bleibt, der wesentliche Inhalt des mündlich gestellten Antrages in das Protokoll aufzunehmen. Führt der Termin zu einem Eintritt in das Streitverfahren, so wird die Klage durch mündlichen Vortrag erhoben und zu Protokoll genommen; nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins verlangen.“

Als allgemeines Prinzip der Zivilprozeßordnung muß somit festgestellt werden: In zahlreichen Fällen können statt in schriftlicher Form die Prozeßhandlungen der Parteien sowie die Erklärungen sonstiger Prozeßbeteiligter (Zeugen, Sachverständige) in der Form der